Die Zeit 1./VII. 1915

Ergänzungen zur Stundungsverordnung

Für den südlichen Kriegsschauplatz.

Offiziell wird mitgeteilt:

Die Erweiterung des Kriegsschauplatzes infolge der Kriegserklärung Italiens ließ es wünschenswert erscheinen, die sechste Stundungsverordnung (kaiserliche Verordnung vom 25. Mai d. J.) durch einige Sonderbestimmungen für die südlichen Länder, und zwar für Dalmatien, für das Küstenland und die Kreisgerichtssprengel Rovereto und Trient in Tirol zu ergänzen.

Eine auf Grund des § 27 der angeführten kaiserlichen Verordnung erlassene Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Juni d. J., die in der heutigen Wiener Zeitung kundgemacht wird, schränkt, entsprechend den Wünschen der Interessenten, für Aktienbanken mit einem Grundkapital von nicht mehr als einer Million Kronen, für Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die in den genannten Gebieten ihren Sitz haben, die Pflicht, zu Rückzahlungen auf Guthaben in laufender Rechnung, gegen Kassenscheine und gegen Einlagebücher auf das Maß ein, das für gleichartige Kreditstellen in Galizien und der Bukowina gilt, wobei als Stichtag der 21. Mai d. J. gewählt wurde, an welchem Tage die Triester Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank ihre Tätigkeit einstellte.

Da sich zeigte, daß die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen in jenen Gebieten wegen der bestehenden Verkehrshindernisse oft nicht möglich ist, dem Wechsel- (Scheck-)Inhaber aber die Beschaffung von Bescheinigungen über das Vorhandensein höherer Gewalt große Schwierigkeiten bereitet, spricht die Verordnung aus, daß im Falle des Unterbleibens einer wechselrechtlichen Handlung, die nach dem 21. Mai d. J. vorzunehmen war oder vorzunehmen ist, vermutet wird, sie sei infolge höherer Gewalt unterblieben.

Banken, Sparkassen, sonstige Kreditstellen und Versicherungsanstalten haben ihren Kassendienst aus den südlichen Ländern großenteils in das Hinterland verlegt und verfügen daher an dem Ort ihres eigentlichen Sitzes vielfach nicht über die nötigen Mittel, um dort ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Da überdies der Geldverkehr nur in beschränktem Maße möglich ist, wird den genannten Anstalten gestattet, ihre Verbindlichkeiten mit befreiender Wirkung an dem Orte zu erfüllen, an den sie ihre Kassengebarung verlegt haben.

In einer besonders ungünstigen Lage befinden sich die Kleinhändler und Kleingewerbetreibenden in Triest. Da das Geschäftsleben in Triest vorzugsweise vom Schiffahrtverkehr abhängig ist, dieser aber gegenwärtig stockt, sind die Angehörigen der bezeichneten Erwerbsgruppen nach dem Zeugnisse der Triester Handels- und Gewerbekammer dermalen völlig außerstande, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Nach der neuen Verordnung soll demnach für Triest der Nachweis, daß ein Schuldner Kleinhändler oder Kleingewerbetreibender ist, genügen, um richterliche Stundung für privatrechtliche Geldforderungen zu erlangen, die vor dem 21. Mai d. J. entstanden sind und nicht zu den grundsätzlich von der Stundung ausgenommenen Forderungen zählen.

Für Forderungen der letzteren Art gelten die allgemeinen Bestimmungen der Stundungsverordnung. Diese wurden aber zugunsten der vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebiete insofern geändert, als nunmehr richterliche Stundung für Forderungen aller Art nicht nur dort zugelassen wird, wo das Bezirksgericht seine Tätigkeit zeitweise eingestellt hat, sondern auch in Gebieten, in denen das Bezirksgericht seinen Standort verlegte oder die zufolge behördlichen Auftrages von einem erheblichen Teil der Bevölkerung verlassen werden mußten.

Endlich verfügt die neue Verordnung eine Ergänzung des § 21 der Sechsten Stundungsverordnung; die dort vorgesehene richterliche Stundung für Ausfuhr- und Fremdenverkehrsbetriebe wird nämlich auch auf die Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung von Teilschuldverschreibungen ausgedehnt, die vor dem 1. August 1914 ausgegeben wurden.